

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 13. Juli 2011

Nr. 28

Inhalt	Seite
20.06.2011 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weenzen für das Haushaltsjahr 2011	526
05.07.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HO 105.1 „Bavenstedter Straße / Siemensstraße“, Stadt Hildesheim	529
06.07.2011 - Ausschreibung zur Bestellung einer Schornsteinfegermeisterin / eines Schornsteinfegermeisters im Landkreis Hildesheim	531
06.07.2011 - Inkrafttreten der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem für den Stadtteil Bockenem	533
06.07.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-24 „Bioenergiestandort Ützenpfehl“ der Stadt Bockenem, Stadtteil Bockenem	535
07.07.2011 - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistagswahl im Landkreis Hildesheim am 11. September 2011	537
12.07.2011 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Landwehrstraße“, Gemeinde Harsum, Ortschaft Borsum	538

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Weenzen
für das Haushaltsjahr
2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Weenzen in der Sitzung am 20.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	199.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	244.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	190.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	225.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	200.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	227.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Weenzen, den 20.06.2011

gez. Buchhage
Bürgermeister

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 4.7.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.7.2011 bis 22.7.2011

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 8.7.2011
Ort, Datum

**Gemeinde Weenzen
Der Gemeindedirektor**



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 105.1 „Bavenstedter Straße/Siemensstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 den Bebauungsplan HO 105.1 „Bavenstedter Straße/Siemensstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-133, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HO 105.1 „Bavenstedter Straße/Siemensstraße“ in Kraft.

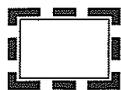
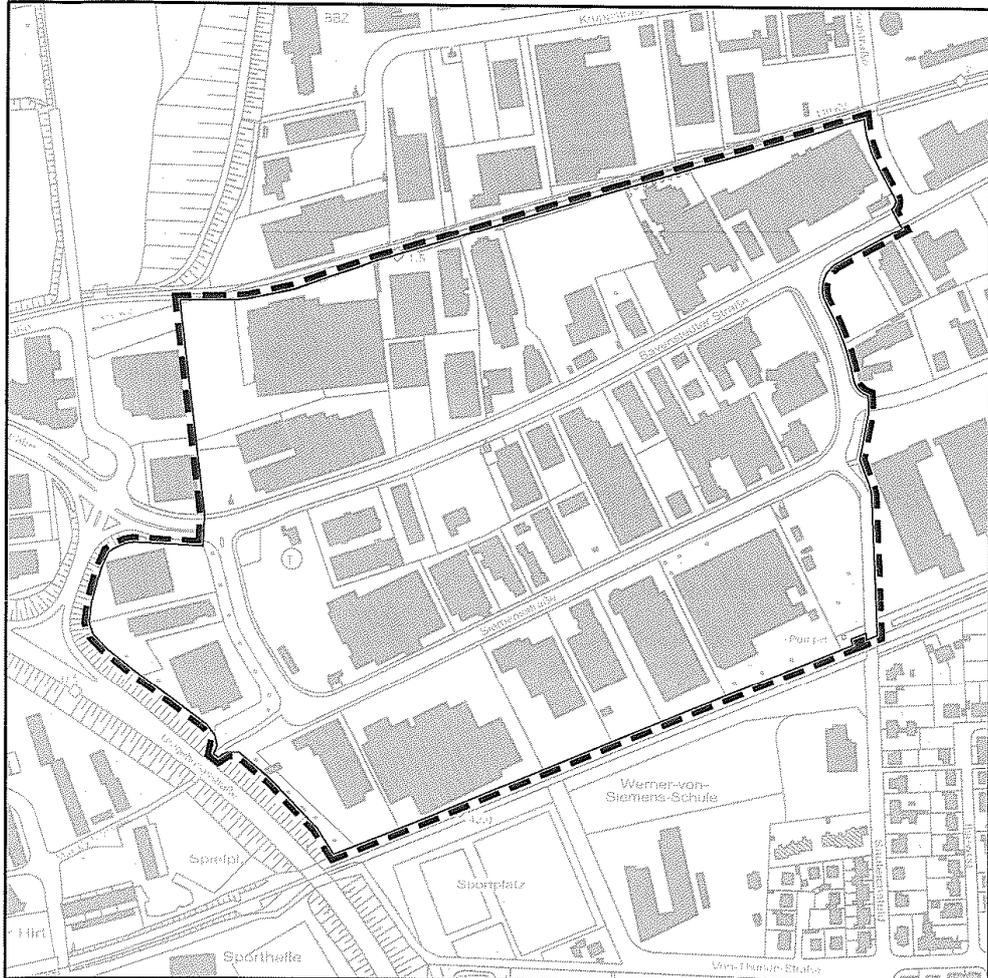
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 05. Juli 2011

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan HO 105.1



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

02/11 M.1:5000

Ausschreibung

gemäß § 5 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in Verbindung mit §§ 9, 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Im **Landkreis Hildesheim** sind **1. zum 01. Oktober 2011** sowie
2. zum 01. Januar 2012

jeweils eine **Bezirksschornsteinfegermeisterin** oder
ein **Bezirksschornsteinfegermeister**

zu bestellen.

Zu 1. Der Kehrbezirk 204-LK Hi liegt im süd-/südwestlichen Kreisgebiet und umfasst ganz oder teilweise die Stadt Gronau (Leine) und die Gemeinden bzw Ortschaften Banteln, Brüggen, Eime, Dötzum und Dunsen, / Samtgemeinde Gronau(Leine) sowie Dehnsen / Stadt Alfeld (Leine).

Zu 2. Der Kehrbezirk 205-LK Hi liegt im süd-/nordwestlichen Kreisgebiet und umfasst einen Teil der Stadt Elze, deren Ortschaften Mehle und Sehle sowie die Gemeinde Marienhagen und die Ortschaften Deilmissen und Deinsen.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren. Die Altersgrenze wird mit Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Bewerber und Bewerberinnen müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte

bis zum 03.08.2011

- später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt -
an den

Landkreis Hildesheim
Fachdienst 204 / Schornsteinfegeraufsicht
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält
- tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält
- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle

- Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
- Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten und ggf. Erklärung, dass Sie Inhaber eines Bezirks sind und die vorhandene Bestellung aufgegeben wird
- Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist
- Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde der Belegart 0 (nicht älter als drei Monate)
- Erklärung, dass Sie gesundheitlich geeignet sind, die Aufgaben wahrzunehmen

Die Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Mit Ausnahme des Nachweises der Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle dürfen die Unterlagen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Wichtige Hinweise: Der Briefumschlag ist mit der Bezeichnung „Bestellung Bezirksschornsteinfegermeister“ zu versehen. Es muss deutlich angegeben werden, für welchen Kehrbezirk die Bewerbung erfolgt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Herrn Thiel, Telefon 0 51 21 / 309-3772, Telefax 0 51 21 / 309-95-3772

E-Mail: Eckhard.Thiel@landkreishildesheim.de

Sprechzeiten: montags 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags und freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr, nach entsprechender Vereinbarung bis 18.00 Uhr.

Hildesheim, 06.07.2011

Landkreis Hildesheim

- Fachdienst 204 -

Az. (204) 32-55-20 – 04 / 05

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bockenem
für den Stadtteil Bockenem

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 28.06.2011, Az.: (910) 15-11-50, die vom Rat der Stadt Bockenem am 12.05.2011 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist auf der beigefügten Karte kenntlich gemacht.

Die genehmigte 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-41) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Bockenem wirksam.

Bockenem, den 06.07.2011

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Martin Bartölke





Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 01-24 "Bioenergiestandort Ützenpfehl", der Stadt Bockenem,
Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 12.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 01-24 "Bioenergiestandort Ützenpfehl", als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-41) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

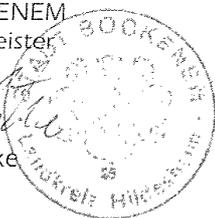
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

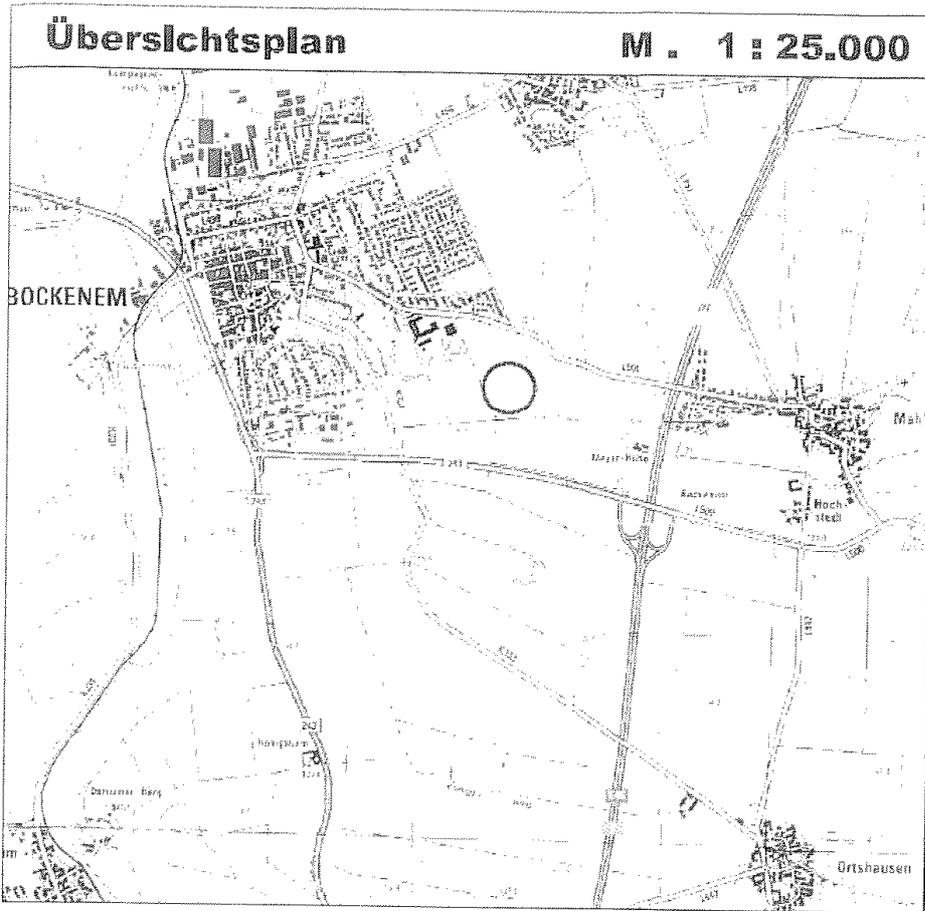
Der Bebauungsplan Nr. 01-24 "Bioenergiestandort Ützenpfehl" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, den 06.07.2011

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Martin Bartölke





**Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die
Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistagswahl
im Landkreis Hildesheim am 11. September 2011**

Am **Donnerstag, dem 28. Juli 2011, um 15.00 Uhr**, tritt im Besprechungsraum 208 des Kreishauses, 2. Etage, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, der Kreiswahlausschuss zusammen.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses sowie der Schriftführerin
2. Bericht des Kreiswahlleiters über die eingegangenen Wahlvorschläge für die Kreistagswahl am 11.09.2011 und über das Ergebnis der Vorprüfung.
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistagswahl am 11.09.2011

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hildesheim, den 07.07.2011
Az.: (910) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**



Scholz



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 12.07.2011
61 26 10 (3) br/pi

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum

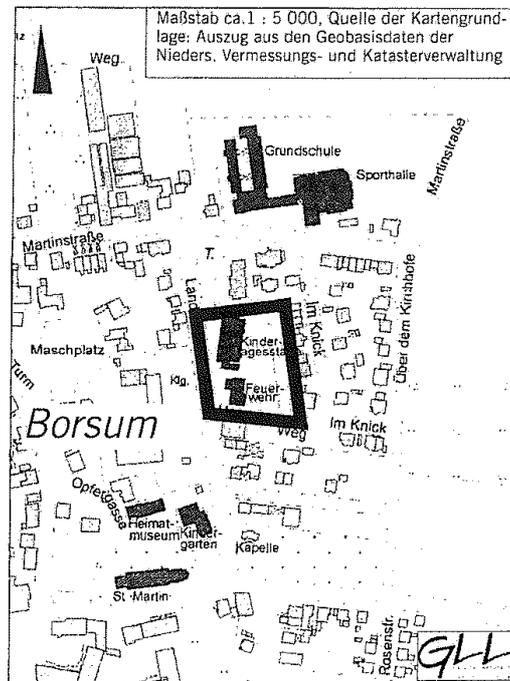
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Landwehrstraße" (Ortschaft Borsum)

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Landwehrstraße" mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 bezieht Flurstücke ganz oder teilweise zwischen der „Landwehrstraße“, dem „Hagemanschen Weg“ und der Straße „Im Knick“ in der Ortschaft Borsum ein.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan „schwarz“ umrandet.



Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 2, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405-160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Im Auftrag



Klingebiel